



Achtung:
Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2016: 23.12.
Erste Ausgabe des Amtsblattes 2017: 06.01.

- 564 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 46

Freitag, 11. November

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2015 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH	565
Jahresabschluss 2015 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH.....	566
Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreis Aurich	566
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich.....	567

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässer Ausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden	567
---	-----

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Straßensondernutzungsgebührensatzung der Stadt Norderney	568
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung).....	579
Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10.4 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland	579
Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.06 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland	581
Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hage (Abwasserabgabensatzung) vom 24.11.1992	582
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Samtgemeinde Hage (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 10.11.2008.....	584
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Samtge- meinde Hage (Kurbeitragssatzung) vom 06.03.2008	587

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weene	588
Bekanntmachung Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2015 sowie Erteilung der Entlastung des Geschäftsführers gemäß § 129 NKomVG	590
Bekanntmachung des OOWV Änderung der ergänzenden Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)	591

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2015 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH am 31.08.2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und der Geschäftsführung die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 in Höhe von 17.380,29 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2015 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 11.07.2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2015, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 14.11.2016 bis 22.11.2016 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 02.11.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2015
der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH in ihrer Sitzung am 06.06.2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und gleichzeitig den Geschäftsführern Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 schließt neutral ab.

Der Jahresabschluss 2015 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 19.05.2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2015, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 14.11.2016 bis 22.11.2016 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 02.11.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2015
des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreis Aurich**

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 29.09.2016 den Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 101.504,09 € ab. Der Jahresüberschuss wird nach Abzug der Verzinsung des Eigenkapitals des Landkreises Aurich in Höhe von 16.361,34 € auf das Geschäftsjahr 2016 vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 13.06.2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2015, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Rettungsdienst des Landkreises Aurich wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 14.11.2016 bis 22.11.2016 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 02.11.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);

Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich

Die Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, hat die Plangenehmigung zur Herstellung einer Gewässerverrohrung in der Gemarkung Sandhorst, Flur 1, Flurstück 118/24, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 07.11.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Die OBW Emden, Herderstr. 19, 26721 Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau in der Gemarkung Harsweg, Flur 3, Flurstücke 4/10, 5/5, 8/4, 4/13 und 4/15, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 09.11.2016

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Straßensondernutzungsgebührensatzung der Stadt Norderney

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) der Stadt Norderney werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen der Stadt Norderney keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern, laufenden Metern oder $\frac{1}{2}$ t zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebruch (§ 21 S. 4 NStrG) und nach dem wirtschaftlichen Interesse der/ des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung (§ 21 S. 5 NStrG) bemessen.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr entsprechend Absatz 4 zu erheben.
- (6) Das Recht der Stadt Norderney, nach § 18 Abs. 4 S. 3 u. 4 NStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (7) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/-schuldner ist
- a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
 - b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er selbst den Antrag nicht gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Januar;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung,
Beträge, die aufgrund der bisherigen Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzung:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Norderney von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Norderney eine Sondernutzung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben sowie bei einem öffentlichen Interesse kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Norderney Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 6

Übergangsvorschriften

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sondernutzungsgebührensatzung laufenden Sondernutzungen wird eine Nachberechnung ab dem 1. Januar 2017 durchgeführt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Norderney vom 15. Dezember 1986 außer Kraft.

26548 Norderney, den 26. Oktober 2016

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Gebührentarif gemäß § 1 der Sondernutzungsgebührensatzung

Geb.-Ziffer	Gebührengegenstand	Gebühren		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
1.	Waren und Dienstleistungen			
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind je Anlage jährlich	40,50 €	30,50 €	20,50 €
1.2	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.a. je m ² beanspruchter Straßenfläche a) 1.5. – 30.9. - monatlich b) 1.1. – 30.4. u. 1.10. – 31.12. (50 %) - monatlich	9,00 € 4,50 €	6,00 € 3,00 €	3,00 € 1,50 €

Geb.- Ziffer	Gebührenggegenstand	Gebühren		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
	c) Jahresgebühr	36,00 €	24,00 €	12,00 €
	Mindestgebühr	108,00 €	72,00 €	36,00 €
1.3	Bewegliche Verkaufsstände je m² beanspruchter Straßenfläche			
	a) 1.5. – 30.9. ▪ monatlich	9,00 €	6,00 €	3,00 €
	b) 1.1. – 30.4. u. 1.10. – 31.12. (50 %) ▪ monatlich	4,50 €	3,00 €	1,50 €
	c) Jahresgebühr	36,00 €	24,00 €	12,00 €
	Mindestgebühr	108,00 €	72,00 €	36,00 €
1.4	Warenauslagen (ohne Verkaufseinrichtung) je m² beanspruchter Straßenfläche			
	a) 1.5. – 30.9. ▪ monatlich	9,00 €	6,00 €	3,00 €
	b) 1.1. – 30.4. u. 1.10. – 31.12. (50 %) ▪ monatlich	4,50 €	3,00 €	1,50 €
	c) Jahresgebühr	36,00 €	24,00 €	12,00 €
	Mindestgebühr	108,00 €	72,00 €	36,00 €
1.5	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwe- cken aufgestellt werden je m² beanspruchter Straßenfläche			
	a) 1.5. – 30.9. ▪ monatlich	9,00 €	6,00 €	3,00 €
	b) 1.1. – 30.4. u. 1.10. – 31.12. (50 %) ▪ monatlich	4,50 €	3,00 €	1,50 €
	c) Jahresgebühr	36,00 €	24,00 €	12,00 €
	Mindestgebühr	108,00 €	72,00 €	36,00 €

Geb.-Ziffer	Gebührengegenstand	Gebühren		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
1.6	StraßenkünstlerInnen, die neben der Präsentation Produkte anbieten (z. B. Datenträger, Bilder o. ä.) täglich	15,00 €	10,00 €	5,00 €
1.7	das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen, wenn dadurch die Grenzen des Ortsüblichen und Gemeinverträglichen überschritten werden je m² beanspruchter Straßenfläche a) mit Werbung - monatlich - jährlich Mindestgebühr b) ohne Werbung - monatlich - jährlich Mindestgebühr	4,00 € 24,00 € 48,00 € 2,00 € 12,00 € 24,00 €	3,00 € 18,00 € 36,00 € 1,50 € 9,00 € 18,00 €	2,00 € 12,00 € 24,00 € 1,00 € 6,00 € 12,00 €
2.	Baustelleneinrichtungen und Lagerungen			
2.1	Das Aufstellen von z. B. Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Toilettenhäusern, Kräne, Baumaschinen und Baugeräten sowie die Lagerung von Materialien aller Art (z. B. Baustoffe und Bauschutt, unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Straßensondernutzungssatzung) mit oder ohne Bauzaun je m² Gehwegfläche - monatlich - Mindestgebühr pro Monat je m² Fahrbahnfläche - monatlich - Mindestgebühr pro Monat Wird die Nutzung mit einer Werbung verbunden, dann erhöht sich jeweilige Gebühr um	3,50 € 35,00 € 7,00 € 70,00 € 10 %	3,00 € 30,00 € 6,00 € 60,00 € 10 %	2,50 € 25,00 € 5,00 € 50,00 € 10 %
2.2	das Aufstellen von Containern (z. B. Schuttcontainer) außerhalb von Flächen, die unter 2.1 fallen je Stück - täglich - wöchentlich	10,00 € 40,00 €	7,50 € 30,00 €	5,00 € 20,00 €

Geb.- Ziffer	Gebührenggegenstand	Gebühren		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
	Jahresgebühr, unabhängig von der Anzahl der Container	1300,00 €	1300,00 €	1300,00 €
3.	Aufgrabungen und Leitungen			
3.1	Aufgrabungen und Lagerung von Aushubmaterial im Zusammenhang mit dem Verlegen privater Leitungen je m² Gehwegfläche - monatlich - Mindestgebühr pro Monat je m² Fahrbahnfläche - monatlich - Mindestgebühr pro Monat	 3,50 € 35,00 €	 3,00 € 30,00 €	 2,50 € 25,00 €
3.2	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht öffentlichen Versorgungszwecken dienen je Anlage jährlich	 7,00 €	 7,00 €	 7,00 €
3.3	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen je angefangene 100 m jährlich	 24,50 €	 24,50 €	 24,50 €
4.	Bauliche Anlagen			
4.1	Lichtschächte, Treppenstufen, Eingangspodeste je m² beanspruchter Straßenfläche jährlich	 40,50 €	 30,50 €	 20,50 €
4.2	weitere – nicht notwendige – Grundstückszufahrten je Anlage jährlich	 20,00 €	 20,00 €	 20,00 €
5.	Werbung			
5.1	das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften je Person täglich	 10,00 €	 10,00 €	 10,00 €
5.2	Mobile Werbeträger (bis A1) im direkten Umfeld (1 m) der Stätte der Leistung			

Geb.- Ziffer	Gebührenggegenstand	Gebühren		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
	je Anlage ▪ monatlich Mobile Werbeträger (A0) im direkten Umfeld (1 m) der Stätte der Leistung je Anlage ▪ monatlich	15,00 € 30,00 €	12,00 € 24,00 €	9,00 € 18,00 €
5.3	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Straßenraum den in § 7 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Ortsstraßen festgesetzten Rahmen überschreiten je m² Ansichtsfläche ▪ jährlich	 18,00 €	 12,00 €	 6,00 €
5.4	Masten, Pfosten, Stützen, Fahnenstangen, Transparen- te und dergleichen je Stück ▪ jährlich (gewerblich) ▪ jährlich	 100,00 € 50,00 €	 75,00 € 37,50 €	 50,00 € 25,00 €
5.5	Gewerbliche Informationsstände, Werbeveranstaltungen ohne Verkauf je m² beanspruchter Straßenfläche d) 1.5. – 30.9. ▪ wöchentlich e) 1.1. – 30.4. u. 1.10. – 31.12. (50 %) ▪ wöchentlich Mindestgebühr	 3,00 € 1,50 € 10,00 €	 2,00 € 1,00 € 10,00 €	 1,00 € 0,50 € 10,00 €
6.	Veranstaltungen; Straßen- und Stadtfeste; Jahrmärkte			
6.1	die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Flächen für gewerbliche Veranstaltungen je m² beanspruchter Straßenfläche (für max. 7 Tage)	 0,15 €	 0,10 €	 0,05 €

Geb.- Ziffer	Gebührengegenstand	Gebühren		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
7.	Befahren von längen- und/oder gewichtsbeschränkten Straßen			
7.1	Das Befahren von gewichtsbeschränkten Straßen mit Fahrzeugen deren tatsächliche oder zulässige Gesamtmasse die widmungsrechtlich zugelassene Gesamtmasse für die jeweilige Straße überschreitet je angefangene 1,0 t Überschreitung der Gewichtsgrenze von 8,5 t (bzw. 24 t für die Straße „Im Gewerbegebiete“) bei einer Gesamtmasse 7.1.1 von mehr als 8,5 t bis zu 19,5 t ▪ täglich 1,00 € ▪ wöchentlich 5,00 € ▪ monatlich 15,00 € ▪ jährlich 180,00 € 7.1.2 von mehr als 19,5 t bis zu 44,5 t ▪ täglich 4,00 € ▪ wöchentlich 20,00 € 7.1.3 von mehr als 44,5 t ▪ täglich 8,00 € 7.1.4 Bei einer Achslast *) ▪ von mehr als 4,25 t bis zu 4,75 t wird die Gebühr um 5 % ▪ von mehr als 4,75 t bis zu 5,25 t wird die Gebühr um 10 % ▪ von mehr als 5,25 t bis zu 5,75 t wird die Gebühr um 15 % ▪ von mehr als 5,75 t bis zu 6,25 t wird die Gebühr um 20 % ▪ von mehr als 6,25 t bis zu 6,75 t wird die Gebühr um 25 % ▪ von mehr als 6,75 t bis zu 7,25 t wird die Gebühr um 30 % ▪ von mehr als 7,25 t bis zu 7,75 t wird die Gebühr um 35 % ▪ von mehr als 7,75 t bis zu 8,25 t wird die Gebühr um 40 % ▪ von mehr als 8,25 t bis zu 8,75 t wird die Gebühr um 45 % ▪ von mehr als 8,75 t bis zu 9,25 t wird die Gebühr um 50 % ▪ von mehr als 9,25 t bis zu 9,75 t wird die Gebühr um 55 % ▪ von mehr als 9,75 t bis zu 10,25 t wird die Gebühr um 60 %			

Geb.- Ziffer	Gebührengegenstand	Gebühren		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
	▪ von mehr als 10,25 t bis zu 10,75 t wird die Gebühr um ▪ von mehr als 10,75 t bis zu 11,25 t wird die Gebühr um ▪ von mehr als 11,25 t bis zu 11,75 t wird die Gebühr um ▪ von mehr als 11,75 t bis zu 12,25 t wird die Gebühr um erhöht. *) Es gilt die höchste angegebene Achslast. Mindestgebühr		65 % 70 % 75 % 80 %	
7.2	Das Befahren von längenbeschränkten Straßen mit Fahrzeugen deren tatsächliche oder zulässige Gesamtlänge die widmungsrechtlich zugelassene Gesamtlänge für die jeweilige Straße überschreitet je angefangener 0,5 m Überschreitung des Längenlimits von 8,5 m ▪ täglich ▪ wöchentlich ▪ monatlich ▪ jährlich Mindestgebühr		0,25 € 1,25 € 5,00 € 60,00 € 15,00 €	
7.3	Ermäßigung zu den Nrn. 7.1 und 7.2 ▪ Einsatz ausschließlich im Linienverkehr im Sinne des § 42 PBefG, für den Küstenschutz, im Rahmen der Müllabfuhr, im Rahmen der Spülung des öffentlichen Kanalsystems, im öffentlichen Straßenbau. Ermäßigung um ▪ Fahrzeuge, die auch im Katastrophenschutz gemäß Alarmplan der Stadt Norderney eingesetzt werden, Gelegenheitsverkehrs im Sinne des § 49 PBefG (direkte Verbindung Hafen <-> Stadt). Ermäßigung um ▪ Transport von Produkten zur Sicherung der Grundversorgung (z. B. Lebensmittel, Getränke), Entsorgung von Fettabseidern. Ermäßigung um ▪ Gelegenheitsverkehrs im Sinne des § 48 Abs. 1 PBefG. Ermäßigung um		90 % 75 % 50 % 25 %	

Geb.- Ziffer	Gebührenggegenstand	Gebühren		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
	Die jeweilige Mindestgebühr wird davon jedoch nicht berührt.			
8.	Sondernutzungen ohne ausdrücklichen Gebührentarif			
8.1	Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Tarifiziffern aufgeführt sind und den Gemeingebrauch beeinträchtigen je nach Art und Umfang ▪ monatlich		10,00 bis zu 500,00 €	
9.	Sicherheitsleistungen			
9.1	Sicherheitsleistung für die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen i. S. d. § 18 Abs. 4 S. 4 NStrG je m² erlaubter Straßenfläche Die Sicherheitsleistung kann auch in Form einer Bürgschaft hinterlegt werden.		92,50 €	

Zone 1	Zone 2	Zone 3
Adolfsreihe, Am Busbahnhof, Am Kurplatz, Am Kurtheater, Bäckerstraße, Bismarckstraße zwischen Kreuzstraße und Friedrichstraße, Bülowallee zwischen Kirchstraße und Am Kurtheater, Friedrichstraße zwischen Karlstraße und Herrenpfad, Herrenpfad, Jann-Berghaus-Straße zwischen Karlstraße und Ellernstraße, Kirchstraße zwischen Kampstraße und Herrenpfad, Knyphausenstraße zwischen Herrenpfad und Winterstraße, Langestraße zwischen Kampstraße und Fischerstraße, Luisenstraße zwischen Kirchstraße und Mittelstraße, Maybachstraße zwischen Winterstraße und Frisiastraße, Mittelstraße zwischen Durchgang Wilhelmstraße und Bülowallee, Poststraße, Schmiedestraße, Strandstraße, Wedelstraße, Wilhelmstraße zwischen Georgstraße und Bülowallee, Winterstraße	Am Januskopf, Am Weststrand, Benekestraße zwischen Winterstraße und Nienburgstraße, Bismarckstraße zwischen Kaiserstraße und Kreuzstraße, Brunnenstraße, Bülowallee zwischen Am Kurtheater und Südwesthörn, Damenpfad, Ellernstraße, Feldhausenstraße, Fischerstraße, Friedrichstraße zwischen Damenpfad und Karlstraße, Gartenstraße zwischen Herrenpfad und Feldhausenstraße, Georgstraße, Goebenstraße, Gorch-Fock-Weg, Habenpatt, Hafenstraße zwischen Südwesthörn und Feldhausenstraße, Heinrichstraße, Jann-Berghaus-Straße zwischen Luisenstraße und Karlstraße, Jann-Berghaus-Straße zwischen Ellernstraße und Südstraße, Janusstraße, Kaiserstraße, Kampstraße, Karlstraße, Kirchstraße zwischen Damenpfad und Kampstraße, Knyphausenstraße zwischen Winterstraße und Wiedaschstraße, Langestraße zwischen Fischerstraße und Luciusstraße, Luciusstraße, Luisenstraße zwischen Friedrichstraße und Kirchstraße, Luisenstraße zwischen Mittelstraße und Brunnenstraße, Lüttji Damenpfad, Marienstraße, Mittelstraße zwischen Luisenstraße und Durchgang Wilhelmstraße, Moltkestraße, Nordhelmstraße zwischen Waldweg und Am alten Schirrhof, Osterstraße, Südwesthörn, Tannenstraße, Tollestraße, Viktoriastraße, Weststrandstraße, Wilhelmstraße zwischen Luisenstraße und Georgstraße	Alle übrigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auf Norderney.

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der
Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBI. S. 4167), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 31.10.2016 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Dornum wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2017.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Dornum, 31.10.2016

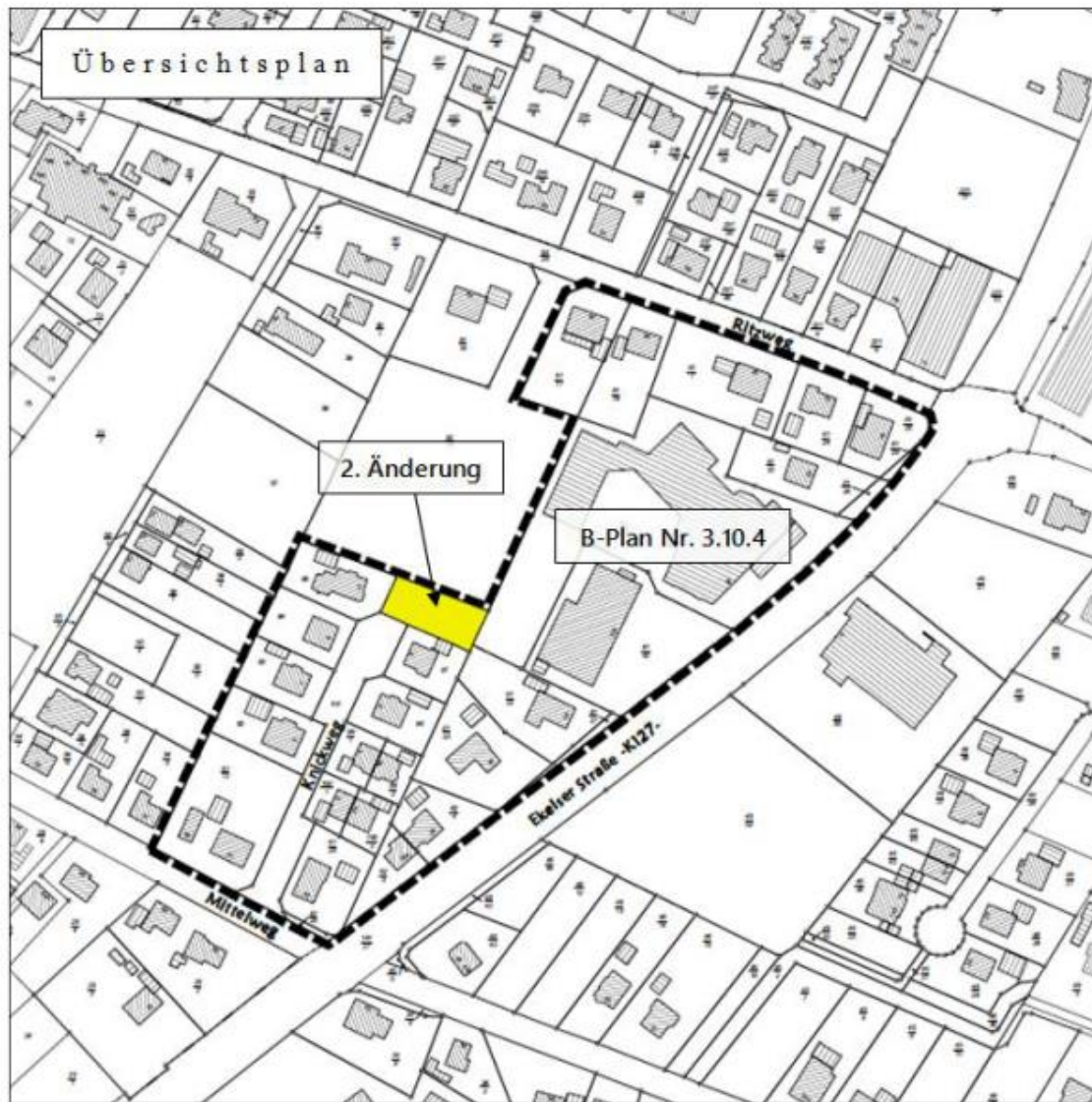
Gemeinde Dornum

Hook
Bürgermeister

**Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10.4
im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10.4 im Ortsteil Moordorf als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10.4 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10.4 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10.4 liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10.4 im OT Moordorf ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 09. November 2016

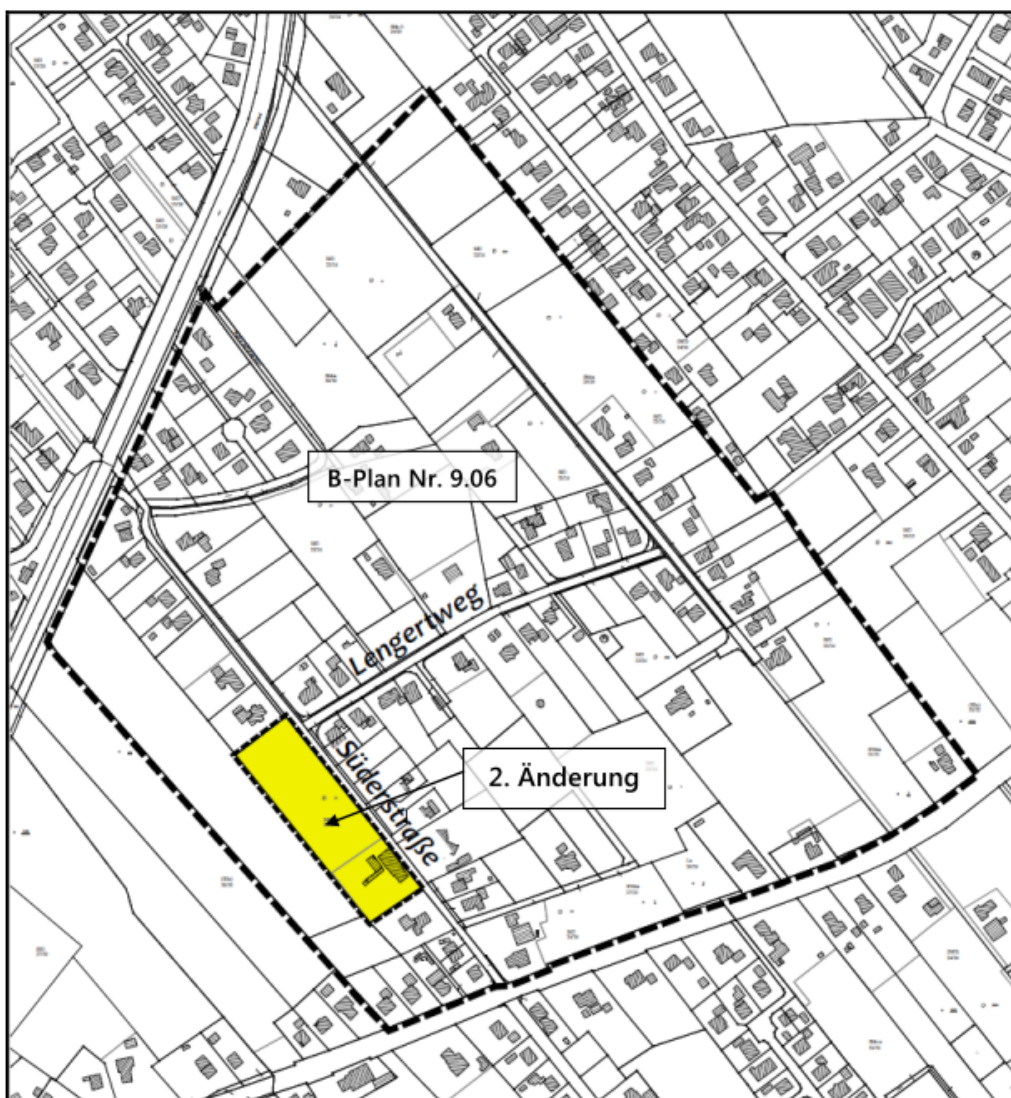
Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.06 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.06 im Ortsteil Victorbur als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.06 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.06 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.06 liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.06 im OT Victorbur ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 09. November 2016

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hage (Abwasserabgabensatzung) vom 24.11.1992

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 12 Abs. 4, 7 u. 8 der Satzung erhalten folgende Neufassung:

(4) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten

- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte, durch Wasserzähler ermittelte und gegebenenfalls hochgerechnete Wassermenge,

- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (7) Die Wassermengen nach Absatz 4 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Berechnungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch geeignete und grundsätzlich im Leitungsnetz fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist nachzuweisen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Eichfrist hinzuweisen. Ist die Eichgültigkeit abgelaufen, gelten die Wassermengen als nicht nachgewiesen. Wenn die Gemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 7 Sätze 2 bis 7 sinngemäß. Die Gemeinde kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer niedrigen Einstufung führt, die Samtgemeinde. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Artikel II

Der § 16 Abs. 2 der Satzung erhalten folgende Neufassung:

- (2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten und gegebenenfalls hochgerechneten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

Artikel III

Der § 20 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Neufassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel IV

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Hage, den 27.10.2016

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der
Samtgemeinde Hage (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 10.11.2008**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Neufassung:

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Samtgemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand (Eigenanteil) bei den Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs von 25 %, beim allgemeinen Kurbetrieb von 20 %, beim Haus des Gastes von 50 % sowie beim Hallenbad/Freibad in Höhe von 93 % abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

a.) Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs

zu 75 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 25 v. H. durch FVB Eigenanteil,

b.) für die Fremdenverkehrseinrichtungen

zu 13 v. H. durch Kurbeiträge,
zu 2 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 17 v. H. durch sonstige Deckungsmittel,
zu 7 v. H. durch Nutzungsvorteile,
zu 59 v. H. durch Eigenanteil,
zu 2 v. H. durch nicht gedeckte Aufwendungen.

Artikel II

Der § 4 Abs. 5 der Satzung erhält folgende Neufassung:

(5) Der Beitragssatz beträgt 8,60 v. H..

Artikel III

In der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Samtgemeinde Hage (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 10.11.2008 werden die folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

Folgende Berufsgruppen werden geändert:				
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Mindest- gewinnsatz	Vorteilssatz	
			Zone 1	Zone 2
1	Inhaber/ -innen der Beherbergungsgewerbe (Hotels, Gasthöfe, Fremden-, Erholungs-, Kur-, Kranken- und Kinderheime)	0,13	0,75	0,6
2.01	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Grundstücken an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	0,03	0,75	0,6
3.03	Catering, Partyservice	0,07	0,08	0,03
5	Inhaber/ -innen von Imbissen und Stehpizzerien	0,1	0,15	0,1
6	Inhaber/ -innen von Kiosken, Verkauf von Zeitschriften, Magazinen, Heften und Tabakwaren, Betreiber/ -innen von Warenautomaten	0,03	0,14	0,09
7.01	Geschenkartikel- und Andenkengeschäfte, Dekoartikel	0,07	0,16	0,11
7.03	Schreib-, Papier- und Spielwaren, Bastelartikel, Schul- und Büroartikel	0,05	0,07	0,05
7.07	Sportgeschäfte, Anglerbedarf, Camping- und Freizeitwaren	0,07	0,09	0,06
7.10	Zooartikel und Tierfutter, Hundeschulen	0,03	0,01	0,01
7.11	Uhrenmacher, Schmuck- und Uhrenverkauf, Gold- und Silberschmiede, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse	0,09	0,06	0,04
8	Inhaber/ -innen von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte)	0,04	0,14	0,09
10	Inhaber/ -innen von Ständen auf dem Wochenmarkt, Schausteller/ -innen, Zeltbetriebe, Jahrmarktbeschicker/ -innen sowie -veranstalter/ -innen, Fahrgeschäftsinhaber/ -innen, freischaffende Künstler/ -innen, Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen, Aussteller/ -innen, Veranstaltungsorganisatoren	0,05	0,15	0,1
15	Inhaber/ -innen des Einzelhandels und andere Gewerbebetriebe, EDV-Artikel (auch mit Beratung und Service), Haushalts- und Elektrowaren, Radio und Fernsehen, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Musikinstrumente, Ton- und Bildträger, Telefondienste, Videoverleih (sowie DVD's, Computer- und Videospiele sowie -geräte usw.), Orgelstudios, Orgelreparatur, Beratung			
15.05	Videoverleih (sowie DVD's, Computer- und Videospiele sowie -geräte usw.)	0,18	0,03	0,02
17	Holz- und Baustoffe, Elementhandel, Malerartikel, Fußbodenbelege, Bauelemente, Fliesen und Platten, Baumärkte, Heimwerkerbedarf, Gartenzubehör/ -geräte	0,08	0,08	0,08
18.03	Fisch, Fischräuchereien	0,06	0,14	0,09
19.01	Inhaber/ -innen von Ferienfahrschulen	0,1	0,2	0,2
20	Krafträder, Inhaber/ -innen von Kraftradwerkstätten, Kraftradzubehör, Kraftradaufbereitung	0,05	0,02	0,02
21	Kfz., Inhaber/ -innen von Kfz.-Werkstätten, Kfz.-Zubehör, Kfz.-Aufbereitung, Autohäuser	0,05	0,015	0,015
21.01	Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger, Zubehör	0,07	0,01	0,01
24	Blumen, Pflanzen, Sträucher und Gartenbedarf, Verkauf von Getreide, Garten- und Landschaftsbau	0,07	0,07	0,05
26	Verwalter/ -innen und Betreuer/ -innen von Ferienwohnungen und -häusern, Gästevermittlungsservice, Ferienwohnungsreinigung	0,35	0,8	0,8
28	Inhaber/ -innen von Betrieben, die insbesondere Fahrräder und Mofas vermieten	0,5	0,98	0,98
28.03	Inhaber/ -innen von Betrieben, die Boote und Fahrräder in kombinierter Form vermieten	0,4	0,1	0,1
28.04	Reitinstitute	0,4	0,1	0,05
30.01	Tischlerei, Schreinerei	0,07	0,075	0,075

30.04	Fliesenfachgeschäfte, Fliesenleger/ -innen, Steinbildhauerei und Steinmetzerei	0,09	0,075	0,075
30.06	Dachdecker/ -innen	0,07	0,07	0,07
30.12	Maurer-, Putz- und Estricharbeiten, Akustik- und Trockenbau, Zimmereien, Glasereien, Holz-, Fug- und Bautenschutzarbeiten	0,08	0,07	0,07
30.13	Heizungs- und Lüftungsbau, Sanitär, Gas- und Wasserinstallation, Klempnereien, Entrümpelungsunternehmen, Solartechnikbetriebe	0,09	0,075	0,075
30.16	Montierarbeiten, Verleih von Werkzeugen und anderen Arbeitsgeräten, Dienstleistungen rund ums Haus, Glas- und Gebäudereinigungsunternehmen, Gartenpflegebetriebe, Hausmeisterservice	0,3	0,07	0,05
30.17	Inhaber/ -innen von Tief- und Hochbauunternehmen, Gerüstbau, Bauträger, Bautechnik, Abbruchunternehmen	0,04	0,04	0,04
30.18	Säge- und Hobelwerke	0,03	0,01	0,01
31.01	Gasversorgung, Stromversorgung	0,06	0,05	0,05
36	Hand- und Fußpflege, Inhaber/ -innen von Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxen, Heilbädern, Krankengymnastik, Kurzentren (med. Abteilung), selbstständige medizinische Bademeister/ -innen, Friseurinnen/Friseure (insbesondere Friseursalons) und Kosmetikerinnen/Kosmetiker (insbesondere Kosmetikstudios), Piercing- und Tattoostudios, Fitness-, Wellness- u. Gesundheitsberatung			
36.02	Inhaber/ -innen von Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxen, Heilbädern, Krankengymnastik, Kurzentren (med. Abteilung), selbstständige medizinische Bademeister/ -innen	0,35	0,02	0,01
36.03	Friseurinnen/Friseure (insbesondere Friseursalons) und Kosmetikerinnen/Kosmetiker (insbesondere Kosmetikstudios)	0,17	0,02	0,01
38	sonstige Ärzte/Ärztinnen, Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen, Chiropraktiker/Chiropraktikerinnen, Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen, Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen, Pflegedienste, Entspannungspädagogik, physikalische Therapeuten/physikalische Therapeutinnen	0,29	0,005	0,005
41	Inhaber/ -innen von Dentallaboren	0,01	0,0025	0,0025
43	Bestattungsunternehmen	0,16	0,001	0,001
48.02	Journalisten/Journalistinnen	0,1	0,01	0,01
52	Versicherungsvertreter/ -innen, Sicherheitstechnik, Bewachungen, Detekteien, Schreib- und Übersetzungsbüros, Dolmetscher/ -innen, Anbieter von Fortbildungen	0,3	0,01	0,01

Folgende Berufsgruppen werden neu eingefügt:				
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Mindestgewinnsatz	Vorteilssatz	
			Zone 1	Zone 2
2.06	Inhaber/ -innen von Pflege-, Altenpflege- und Betreuungsheimen und -pensionen u. ä., Verpflegungsdienstleistungen in diesen Betrieben	0,01	0,01	0,01
3.02	Inhaber/ -innen von Kegelbahnen	0,14	0,04	0,01
25	Gärtnereien, Baumschulen	0,06	0,07	0,05
28.01	Inhaber/ -innen von Betrieben, die insbesondere Kraftfahrzeuge, Motorräder, Motorroller, Mopeds, Quadsfahrzeuge, Trikes und Anhänger vermieten	0,05	0,05	0,05
28.02	Inhaber/ -innen von Betrieben, die insbesondere Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte vermieten	0,05	0,08	0,08
30.09	Eisen- und Metallwaren, Brenn- und Heizstoffe	0,04	0,08	0,08
31.05	Fernwärmeversorgung	0,05	0,05	0,05
37.01	Bade- und Kurärzte/Bade- und Kurärztinnen	0,29	0,02	0,02
42	Kammerjäger/ -innen, Desinfekteure/Desinfekteurinnen	0,07	0,01	0,01

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hage, den 27.10.2016

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Samtgemeinde Hage (Kurbeitragssatzung) vom 06.03.2008

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Der Gesamtaufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen und Veranstaltungen nach Abs. 1 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Samtgemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

durch Kurbeiträge	12 v. H.
durch Fremdenverkehrsbeiträge	7 v. H.
durch sonstige Deckungsmittel	16 v. H.
Nutzungsvorteile	7 v. H.
Gemeindeanteile	56 v. H.
Nicht gedeckt	2 v. H.

In § 4 Abs. 1 wird der Kurbeitrag von 1,70 Euro auf 1,80 Euro erhöht.

In § 4 Abs. 3 wird der Jahreskurbeitrag von 40,00 Euro auf 43,00 Euro erhöht.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hage, den 27. Oktober 2016

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weene

Artikel 1

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weene für den Friedhof der Kirchengemeinde in Weene am 06.09.2016 die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 26.02.2013 wie folgt beschlossen:

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|----------|
| 1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle - | |
| 1.1. ---Sarg für 30 Jahre ----- | 210,00 € |
| 1.1.1. für jedes Jahr der Verlängerung ----- | 7,00 € |
| 1.2. ---Kindersarg für 20 Jahre ----- | 140,00 € |
| 1.2.1. für jedes Jahr der Verlängerung ----- | 7,00 € |
| 1.3. ---Urne für 30 Jahre ----- | 210,00 € |
| 1.3.1. für jedes Jahre der Verlängerung ----- | 7,00 € |
| 2. Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabstätte
(beinhaltet das Grabnutzungsrecht sowie die Grabstättenpflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzungszeit) | |
| 2.1. ---Sarg für 30 Jahre ----- | 915,00 € |
| 2.1.1. für jedes Jahr der Verlängerung ----- | 30,50 € |
| 2.2. ---Kindersarg für 20 Jahre ----- | 610,00 € |
| 2.2.1. für jedes Jahr der Verlängerung ----- | 30,50 € |
| 2.3. ---Urne für 30 Jahre ----- | 615,00 € |
| 2.3.1. für jedes Jahr der Verlängerung ----- | 20,50 € |
| 2.4. Liefern und Anbringen einer Denkmalplatte: ----- | 350,00 € |
| 3. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen 1.1.1. bzw. 1.3.1. für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben. | |
| 4. Bei einem Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Gebühren für Verlängerungen angewendet. | |
| 5. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich. | |
| 6. Die Gebühren für den Ersterwerb, den Wiedererwerb und die Verlängerung der Nutzungsrechte werden für die entsprechende Nutzungszeit im Voraus erhoben. | |

II. -entfällt-

III. Nutzungsgebühren:

Nutzung der Friedhofskapelle: -----	100,00 €
Trauerfeiern in der Kirche (Erstattung anteiliger Bewirtschaftungskosten und Organistendienst): -----	70,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur Finanzierung der Kosten für die allgemeine Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage):

pro Jahr je Grabstelle: -----	7,50 €
(ist in der Gemeinschaftsgrabstätte in den Gebühren nach Ziff.2 enthalten)	

V. Sonstige Gebühren:

1. Genehmigung von Grabmalen und Grabplatten: ----- 25,00 €
2. Umschreibung des Nutzungsrechtes – je Grabstätte –: ----- 10,00 €
3. Entsorgungspauschale, je Beerdigung: ----- 25,00 €
4. Rasenpflege bei nicht angelegten Grabstätten gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 17
der Friedhofsordnung
- pro Jahr und Stelle: ----- 16,00 €

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 – Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr - § 6 Ziffer IV – werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weene, 06.09.16

Der Kirchenvorstand:

Kurt Booms; P.
Vorsitzende/r

H. Tjaden
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 07.11.2016

Für den Kirchenkreisvorstand Aurich:

Dierks
(Kirchenamtsleiter)

**Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2015
sowie Erteilung der Entlastung des Geschäftsführers gemäß § 129 NKomVG**

Die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 19.10.2016 den Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanz

Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2015

Aktiva		€
1.	Immaterielles Vermögen	1,00
2.	Sachvermögen	892.548,86
3.	Finanzvermögen	113.043,28
4.	Liquide Mittel	249.075,21
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme		1.254.668,35

Passiva		€
1.	Nettoposition	1.238.475,95
1.1	Basis-Reinvermögen	944.410,20
1.2	Rücklagen	250.619,84
1.3	Jahresergebnis	43.445,91
1.4	Sonderposten	0,00
2.	Schulden	8.354,40
2.1	Geldschulden	6.250,00
2.1.1	Liquiditätskredite	0,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	6.250,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	2.104,40
3.	Rückstellungen	7.838,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme		1.254.668,35

Der Jahresabschluss 2015 des Hafenzweckverbandes Neßmersiel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2015 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 14.11.2016 bis einschließlich 22.11.2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Dornum, Schatthausen Straße 9, 26553 Dornum, Zimmer 10, aus.

Dornum, den 31.10.2016

Hafenzweckverband Neßmersiel

Hook

Der Geschäftsführer

Bekanntmachung des OOWV
Der OOWV gibt folgende Änderung bekannt:

Änderung der ergänzenden Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)

Die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen-Wasserverbandes hat am 10.08.2016 auf der Grundlage des § 8 Satz 1 Nummern 19 und 20 seiner Satzung, zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Satzung vom 23.8.2010 (Nds. Ministerialblatt vom 27.7.2011), die nachfolgenden Änderungen der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmung zur AVBWasserV und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) beschlossen:

I. Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmung zur AVBWasserV

§ 11 Ablesung, Abrechnung und Abschlagzahlungen

(§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

§ 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Kunde hat Abschlagszahlungen an den OOWV zu leisten. Diese werden monatlich oder nach Wahl des OOWV in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Abschlagszahlungen pro Kalenderjahr nicht überschreiten dürfen, fällig. Grundlage hierfür sind die nach der letzten Abrechnung ermittelten Trinkwassermengen.“

II. Allgemeine Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB)

§§ 4, 6, 10 und 12

Textform statt Schriftform

§ 4 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kündigung bedarf der Textform.“

§ 4 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Entwässerungsgenehmigung ist durch den in Abs. 1 genannten Anschlussnehmer in Textform beim OOWV zu beantragen (s. Anlage).“

§ 4 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„Melden bei einem Eigentumswechsel der bisherige und der neue Grundstückseigentümer die Änderung des Vertragsverhältnisses nicht in Textform um, so haften beide gesamtschuldnerisch für die aus dem Vertragsverhältnis entstandenen Zahlungsverpflichtungen.“

§ 6 Abs. 15 lit. d Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der OOWV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem OOWV in Textform benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.“

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des OOWV die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Abs. 1 und 4 in Textform beizubringen.“

§ 12 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des OOWV die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen in Textform beizubringen.“

§ 21 Abs. 1

Abschlagszahlungen

§ 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Kunde hat Abschlagszahlung an den OOWV zu leisten. Diese werden monatlich oder nach Wahl des OOWV in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Abschlagszahlungen pro Kalenderjahr nicht überschreiten dürfen, fällig. Grundlage hierfür sind die nach der letzten Abrechnung ermittelten Abwassermengen.“

III. Anlage für die besonderen Regelungen für die Stadt Oldenburg

F 3 Satz 3 und 5

Textform statt Schriftform

F 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist unverzüglich eine Abnahme beim OOWV in Textform zu beantragen.“

F 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Außerdem ist die Wasserdichtheit der Anlage sowie die Sicherung gegen Rückstau durch Erklärung in Textform gegenüber dem OOWV zu versichern.“

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung in Kraft.

Brake, im November 2016

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser

Telefon 04401/916-0

www.oowv.de

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.